

Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 15. April 2013

geändert durch Satzung vom 27. Februar 2015
geändert durch Satzung vom 11. April 2017
geändert durch Satzung vom 21. August 2018
geändert durch Satzung vom 13. Juli 2020
geändert durch Satzung vom 24. Februar 2022
geändert durch Satzung vom 8. September 2022
geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 8.2.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. ²Es können nur Studienbewerber und Studienbewerberinnen zugelassen werden, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung respektieren.

§ 2 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester und für das Sommersemester zu einem, von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein; eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Studienanfänger und Studienanfängerinnen

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für das Auswahlverfahren der Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird die durch die Universität für das jeweilige Studienjahr und den jeweiligen Studienschwerpunkt festgesetzte Zulassungszahl abzüglich der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG in der jeweils

geltenden Fassung zugrunde gelegt.

²Die Höhe der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt 20 %.

- (3) Das Auswahlverfahren wird nach Maßgabe des § 6 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.

§ 4

Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen

- (1) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 3 Abs. 3 vor, wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf der Grundlage des Ergebnisses eines Eignungsverfahrens eine Rangfolge erstellt. ²Der Ablauf des Eignungsverfahrens wird in der Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung näher beschrieben.
- (2) ¹Für jeden Studienschwerpunkt wird eine eigene Rangfolge erstellt. ²Der Studienbewerber beziehungsweise die Studienbewerberin wird in die Rangfolge des von ihm oder ihr im Zulassungsantrag gewählten Studienschwerpunkts aufgenommen. ³Bewerber und Bewerberinnen für denselben Studienschwerpunkt, die das Eignungsverfahren mit gleichem Ergebnis absolviert haben, erhalten innerhalb der Rangfolge ihres Studienschwerpunkts denselben Rang.

§ 5

Einladung zum Auswahlverfahren

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem persönlichen Gespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.
- (2) ¹Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen darf die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze nicht um mehr als 100 v. H. übersteigen. ²Sie wird von der Fakultät vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt.
- (3) Die Einladung der Bewerber und Bewerberinnen zum persönlichen Gespräch erfolgt nach der gemäß § 4 festgelegten Rangfolgen.

§ 6

Durchführung des Auswahlverfahrens, Auswahlgespräch

- (1) ¹Das persönliche Gespräch dient der Feststellung der für den Studiengang und gewählten Schwerpunkte relevanten fachlichen, methodischen und sprachlichen Vorkenntnisse und Kompetenzen sowie der Motivation für den Studiengang. ²Bewertet werden:
- 1. persönliches Auftreten und Motivation,
 - 2. methodische Kenntnisse,
 - 3. Fachkenntnisse.
- ³Auf Basis der vorgelegten Sprachzertifikate kann das Gespräch für den Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre ganz oder teilweise in Englisch, bzw. Französisch stattfinden.
- (2) ¹Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ²Diese besteht aus je einem Professor oder einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Die Gesprächsdauer beträgt 30, höchstens 45 Minuten. ⁴Die Bewertung wird von dem Professor oder der Professorin nach einem Notensystem (von 1,0 bis 5,0 entsprechend der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang) vorgenommen. ⁵Die erreichte Note ist dem Bewerber oder der Bewerberin unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mitzuteilen.

- (3) Über den Verlauf des Gesprächs und die Bewertung wird von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihm oder ihr und von dem Professor oder der Professorin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gesamtnote

Die erreichte Note aus dem Gespräch wird verdoppelt und mit dem Ergebnis des Eignungsverfahrens zu einer Gesamtnote addiert.

§ 8 Rangfolge der Studienplatzvergabe

- (1) ¹Für jeden Studienschwerpunkt wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen (von der niedrigsten zur höchsten Gesamtnote) erstellt. ²Bei Ranggleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses das Ergebnis des Eignungsverfahrens. ³Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe.
- (2) ¹Die zu vergebenden Studienplätze sind gleichmäßig auf die Bewerber und Bewerberinnen aller Rangfolgen zu verteilen. ²Überzählige Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit der besten Gesamtnote nach § 7 vergeben. ³Bei gleicher Gesamtnote ist das Ergebnis des Eignungsverfahrens entscheidend. ⁴Liegt danach immer noch Ranggleichheit vor, entscheidet das Los.

§ 9 Höhere Fachsemester

- (1) ¹Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens. ²§§ 4 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) ¹Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 6 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. ²Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.
- (4) Im Übrigen gilt § 35 HZV.

§ 10 Nachrückverfahren

¹Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, sind bis zu zwei Nachrückverfahren durchzuführen. ²Hierfür gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend.

§ 11 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.

- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender bzw. Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss des Haupt- und der Nachrückverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Zuständigkeit

¹Das Auswahlverfahren wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Ingolstadt durchgeführt.
²Die Erstellung der Rangliste nach § 8, sowie die Zulassung und Ablehnung von Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.